

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Umwelt und Energie: Förderung erneuerbare Energie; Nachtragskredit

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 2. Februar 2021

Das Wichtigste im Überblick

Die Herausforderungen im Bereich Energie und Klimaschutz sind gross. Ebenso die Erwartungen hinsichtlich der richtigen Massnahmen. Der Stadtrat ist sich dieser Verantwortung bewusst und setzt in seiner Energie- und Klimapolitik auf die Vorbildrolle der öffentlichen Hand sowie auf Anreize. Diese Absicht wird durch ein gemeindliches Förderprogramm unterstützt, welches sich nach den Vorgaben des Energiereglements vom 23. November 2010 richtet. Diese und weitere Anstrengungen sind nötig, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen und die Massnahmen von Bund und Kanton wirkungsvoll zu ergänzen.

Die Erfahrungen der letzten zwei Jahren zeigen: Neue Bauvorgaben und insbesondere das neue Fernwärmenetz "Circulago" sowie die geplante Sanierung der Fernwärme Altstadt lösen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften hohe Investitionen aus. Die damit verbundenen Beitragsgesuche übersteigen die finanziellen Möglichkeiten des Förderbudgets der Stadt Zug. Gemäss Energiereglement vom 23. November 2010 stehen jährlich CHF 400'000.00 für Fördermassnahmen zur Verfügung. Damit die positive Entwicklung zu einer nachhaltigen Gebäudetechnik auch im Jahr 2021 adäquat unterstützt werden kann, beantragt der Stadtrat, das Energieförderprogramm im Budget 2021 mit einem Nachtragskredit in der Höhe von zusätzlichen CHF 400'000.00 auf insgesamt CHF 800'000.00 zu erhöhen.

Zurzeit erarbeitet der Stadtrat zusammen mit der Energiekommission eine Totalrevision des Energiereglements. Auf einen im Reglement fix definierten jährlichen Förderbeitrag soll dabei verzichtet werden. Stattdessen soll dem Grossen Gemeinderat (GGR) künftig jeweils ein Rahmenkredit über vier Jahre beantragt werden, welcher die aktuellen Bedürfnisse zweckmässig abdeckt. Vorgesehen ist, die Totalrevision noch im laufenden Jahr vom GGR zu verabschieden und das neue Reglement per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag für einen Nachtragskredit zum Konto 5400/3637.56, Förderung erneuerbare Energie. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. **Ausgangslage**
2. **Erläuterungen**
3. **Antrag**

1. **Ausgangslage**

Das Förderprogramm der Stadt Zug kann auf eine über zwanzigjährige Tradition zurückblicken. Mit dem städtischen Energie-Förderprogramm werden Massnahmen unterstützt, welche die gesetzlichen Minimalanforderungen übertreffen, den Energiebedarf reduzieren und den Einsatz von CO₂-freien und erneuerbaren Energieträgern erhöhen. Das Förderprogramm gilt schweizweit als vorbildlich und deckt die heute wichtigsten energie- und klimarelevanten Massnahmen ab. Das Förderprogramm der Stadt Zug ist auf die Programme von Bund und Kanton abgestimmt und beachtet insbesondere auch die lokalen Bedürfnisse und Vorgaben sowie die Entwicklungen im Bau- und Energiemarkt.

Im Zuge des gesellschaftlichen, technischen und politischen Wandels sind in den letzten Jahren steigende Investitionen in Energie- und Klimaschutzmassnahmen zu verzeichnen. Insbesondere für die fossilfreie Wärmeversorgung und der Eigenproduktion von Elektrizität werden vermehrt Investitionen getätigt. Auch in Zug führte dies seit 2017 zu einem stetigen Anstieg der Anträge und in den Jahren 2019 und 2020 zu Überschreitungen des Energieförderbudgets und erstmals zu Priorisierungen der Anträge hinsichtlich der Auszahlung von Beiträgen.

Das Energieförderbudget von CHF 400'000.00 pro Jahr ist im Energiereglement vom 23. November 2010 fix festgesetzt. Eine Anpassung dieses Betrages bedingt eine Änderung und Genehmigung des Reglements durch den Grossen Gemeinderat. Die Totalrevision des Reglements ist in Arbeit. Der Stadtrat wird die erste Lesung des Reglements voraussichtlich im Februar 2021 vornehmen. Die Vorlage wird anschliessend der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und dem Grossen Gemeinderat vorgelegt, so dass mit einer Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 geplant werden kann. Um im aktuellen Jahr 2021 nicht in eine Finanzierungslücke zu geraten, beantragt der Stadtrat hiermit das Förderbudget 2021 mit einem Nachtragskredit von CHF 400'000.00 zu erhöhen.

2. **Erläuterungen**

Die Energiekommission erwartet aufgrund der sich verschärfenden gesetzlichen Vorgaben und den lokalen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Fernwärmenetz Circulago und Fernwärme Altstadt eine weitere Zunahme der Investitionen. Sie rechnet deshalb für das laufende und für die folgenden Jahre mit einem weiteren Anstieg von Anträgen und einem erhöhten Mittelbedarf für das Förderprogramm. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Energiekommission eine Verdoppelung des Förderbudgets für die nächsten Jahre. Mit der Totalrevision des Energiereglements wird der Stadtrat voraussichtlich einen Rahmenkredit von CHF 3.2 Mio. für einen Zeitraum von vier Jahren ab 2022 beantragen.

Die Energiekommission geht davon aus, dass nachdem die grössten Wärme- und Kältebezüger am Fernwärmenetz Circulago sind, die Fernwärme Altstadt saniert, die MuKE 2014 und das CO₂-Gesetz eingeführt sind, voraussichtlich aufgrund der generell höheren gesetzlichen Anforderungen in den 20er-Jahren auch der Fördermittelbedarf wieder abnehmen wird.

Statistik zur Verwendung der Fördermittel

In der folgenden Tabelle 1 ist ein Vergleich der letzten Jahre ersichtlich. Aufgeteilt auf die Förderbereiche sind die Anzahl der Anträge sowie die dafür verwendeten Fördermittel aufgelistet. Als "verwendet" gelten bereits ausbezahlte Fördergelder oder für die Jahre 2019 und 2020 in Aussicht gestellte Förderbeiträge für Projekte die sich noch in der Umsetzung befinden. In der letzten Spalte sind die für das Jahr 2021 geschätzten Anträge und Aufwendungen aufgelistet.

	2018		2019		2020		2021 (Schätzung)	
	Anz.	CHF	Anz.	CHF	Anz.	CHF	Anz.	CHF
Beratung	36	33'571	49	42'908	76	67'851	100	70'000
Bildung*	18	28'389	12	66'402	6	21'833	10	20'000
Wärme	22	232'682	34	419'176	30	254'452	70	550'000
Elektrizität	33	30'040	55	63'220	52	113'503	50	100'000
Mobilität	6	35'268	6	28'253	17	67'469	20	60'000
Total	115	359'350	156	619'959	181	525'108	250	800'000

Tabelle 1; Vergleich der Förderbereiche über die letzten Jahre und eine Schätzung für das Jahr 2021

* Beiträge an Kurse für Schulen und Festival "Filme für die Erde"

In der Stadt Zug besteht viel Potential um den CO₂-Absenkpfad weiter zu verfolgen. Noch immer werden 85% des Wärmebedarfes mit fossilen Energieträgern gedeckt. Der Stadtrat erachtet deshalb einen verstärkten Umbau der Wärme- und Kälteversorgung in der Stadt Zug als unausweichlich und prioritär. Neue Bauvorgaben und im Besonderen das neue Fernwärmenetz Circulago sowie die geplante Sanierung der Fernwärme Altstadt werden zu neuen Anschlüssen und hohen Investitionen führen. Sie bieten jedoch auch die Gelegenheit und Chance Zug's Abhängigkeiten gegenüber fossilen Energieträgern zu reduzieren, CO₂-Emissionen zu senken, lokale Ressourcen zu nutzen und die lokale Wertschöpfung zu unterstützen.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- einen Nachtragskredit von CHF 400'000.00 zulasten Konto 5400/3637.56, Förderung erneuerbare Energie, der Erfolgsrechnung 2021 zu bewilligen.

Zug, 2. Februar 2021

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Energiereglement vom 23. November 2010
- Energieförderprogramm 2021

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 98 01.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Förderung erneuerbare Energie, Nachtragskredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2637 vom 2. Februar 2021:

1. Für die Finanzierung von Projekten zur Förderung erneuerbarer Energie wird zu Lasten des Kontos 5400/3637.56, Förderung erneuerbare Energie, der Erfolgsrechnung 2021 ein Nachtragskredit im Betrag von CHF 400'000.00 bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Tabea Zimmermann Gibson
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber